

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 4/16 B

L 8 KA 16/14 ZVW (Sächsisches LSG)
S 18 KA 250/06 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

1. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
2. BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
3. IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
4. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
5. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,
6. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Weissensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und den Richter R a d e m a c k e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. E i s e n k e i l und Dr. K r ä m e r beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 2. September 2015 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 33 670 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Vergütung von Laborleistungen, die die Klägerin auf Überweisung von Hochschulambulanzen der Universitätsklinikum C. D. an der Technischen Universität D. GmbH (im Folgenden: Universitätsklinikum D.) erbracht hat. Die Klägerin ist ebenfalls eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) betreibt. Alleinigere Gesellschafter der GmbH ist das Universitätsklinikum D. . Dessen Hochschulambulanzen sind gemäß § 117 SGB V zur ambulanten ärztlichen Behandlung gesetzlich Krankenversicherter in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang ermächtigt. Die Vergütung erfolgt in Form von Fallpauschalen bei gleichzeitiger Festlegung von Fallzahlobergrenzen. Die Fallpauschalen bezogen sich in dem hier maßgebenden Zeitraum (Quartal II/2005) nicht auf die gesamte Behandlung eines Patienten in allen Hochschulambulanzen der Hochschulklinik, sondern auf die Behandlung in der einzelnen Hochschulambulanz. Weder der Hochschulambulanzvertrag nach § 117 Abs 1 Satz 3 SGB V noch die Ermächtigung der Hochschulambulanzen nach § 117 Abs 1 Satz 1 SGB V enthielten Regelungen, die einer Überweisung von Laborleistungen an die Klägerin entgegenstanden.
- 2 In dem Honorarbescheid für das Quartal II/2005 setzte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) ua Laborleistungen, die die Klägerin auf Überweisung von nach § 117 Abs 1 Satz 1 SGB V ermächtigten Hochschulambulanzen des Universitätsklinikums erbracht hatte, von der Honorarforderung ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte insoweit mit der Begründung zurück, dass die nach § 117 Abs 1 SGB V ermächtigten Hochschulambulanzen nicht befugt seien, Teilleistungen auf vertragsärztliche Leistungserbringer zu



verlagern, weil dies Sinn und Zweck des Hochschulambulanzvertrages zuwiderlaufe. Zudem seien Überweisungen durch eine ermächtigte Krankenhausfachambulanz gemäß § 24 Abs 2 Satz 4 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)/§ 27 Abs 2 Satz 4 Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen (EKV-Ä) unzulässig, wenn die betreffenden Leistungen auch in der Einrichtung selbst oder in verselbstständigten Organisationseinheiten desselben Krankenhauses erbracht werden könnten. Dies sei hier der Fall, weil die Laborleistungen von dem Institut für klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin des Universitätsklinikums erbracht werden könnten. Klage und Berufung der Klägerin waren ohne Erfolg (*Urteil des SG vom 28.7.2010, Urteil des LSG vom 14.11.2012*).

- 3 Auf die Revision der Klägerin hat der Senat das Urteil des LSG im Wesentlichen mit der Begründung aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen (*Urteil vom 2.4.2014 - B 6 KA 20/13 R*), dass die die Überweisung einschränkenden Regelungen des § 24 Abs 2 Satz 4 BMV-Ä/§ 27 Abs 2 Satz 4 EKV-Ä nicht eingreifen, weil MVZ keine Krankenhausfachambulanzen sind. Nach Durchführung weiterer Ermittlungen hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die von der Klägerin auf Überweisung von Hochschulambulanzen des Universitätsklinikums Dresden erbrachten Laborleistungen zu vergüten.
- 4 Mit ihrer gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG erhobenen Beschwerde macht die Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten hat keinen Erfolg. Sie ist - soweit sie zulässig ist - unbegründet. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung liegt nicht vor.
- 6 1. Die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f sowie BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Nichts anderes gilt, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der vom LSG dazu gegebenen Auslegung bestehen kann, weil sich die Beantwortung bereits ohne Weiteres aus der streitigen Norm selbst ergibt (*vgl*



hierzu BSG Beschluss vom 2.4.2003 - B 6 KA 83/02 B - Juris RdNr 4). Die Bedeutung über den Einzelfall hinaus ist nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (vgl. zB BSG Beschluss vom 6.8.2015 - B 6 KA 7/15 B - Juris RdNr 7; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f).

- 7 Die Beklagte fragt, ob Laborleistungen, die von Hochschulambulanzen des Universitätsklinikums allein zum Zwecke der Kostenverlagerung und damit missbräuchlich an das sich in Trägerschaft des Universitätsklinikums befindliche MVZ überwiesen werden, durch die KÄV vergütet werden müssen, auch wenn sich ein Verbot der externen Überweisung weder aus dem Inhalt eines Vertrages nach § 117 Abs 1 Satz 3 SGB V noch aus der Ermächtigung gemäß § 117 Abs 1 Satz 1 SGB V noch aus der Vergütungsvereinbarung nach § 120 Abs 3 Satz 1 SGB V herleiten lässt.
- 8 Es ist bereits fraglich, ob die Beklagte damit eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende abstrakte Rechtsfrage formuliert hat. Dass die Überweisung allein mit dem Ziel der Kostenverlagerung erfolgt ist, kann jedenfalls den im Urteil des LSG getroffenen Feststellungen nicht entnommen werden. Die Beklagte setzt deshalb mit der Bezeichnung der Überweisungen als missbräuchlich eine - von den Entscheidungsgründen des LSG abweichende - Bewertung voraus, die nicht Ausgangspunkt einer rechtlichen Beurteilung in einem Revisionsverfahren sein kann, sondern allenfalls deren Ergebnis.
- 9 Wenn von der unzulässig unterstellten Bewertung der Überweisungen als missbräuchlich abgesehen wird, ergibt sich die Antwort auf die formulierte Rechtsfrage aus der Entscheidung des Senats vom 2.4.2014 (B 6 KA 20/13 R - SozR 4-2500 § 117 Nr 6), sodass es jedenfalls an der Klärungsbedürftigkeit fehlt. Der Senat hat in seiner Entscheidung im Einzelnen dargelegt, dass ein Vergütungsanspruch des MVZ jedenfalls in der vorliegenden Fallkonstellation (MVZ als 100%ige Tochter des Universitätsklinikums) voraussetzt, dass die Überweisung rechtmäßig war. Daran fehlt es, wenn das Recht des Universitätsklinikums zur Überweisung von Laborleistungen an die Klägerin durch den Hochschulambulanzvertrag oder aufgrund des Inhalts der Ermächtigung der Hochschulambulanz ausgeschlossen wird. Ferner hat der Senat klargestellt, dass ein Vergütungsanspruch der Klägerin ausgeschlossen ist, wenn die Erbringung der überwiesenen Laborleistungen bereits Bestandteil der Pauschale ist, die die Hochschulambulanz für den Behandlungsfall abrechnet. Daraus folgt, dass einem Vergütungsanspruch die bloße Bewertung der Überweisung als missbräuchlich nicht entgegengehalten werden kann.
- 10 Die Beklagte räumt in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich ein, dass "gesetzliche Regelungen, welche die missbräuchliche Auslagerung der Leistungserbringung zur



Umgehung der Abgeltungswirkung der Pauschalvergütung mit der Folge des Verlustes des Vergütungsanspruchs beim Leistungserbringer sanktionieren", nicht bestünden. Auch bezeichnet die Beklagte keine konkrete gesetzliche Regelung, die ihrer Bewertung als missbräuchlich zugrunde liegt. Jedenfalls unter diesen Umständen kann die Beklagte dem Vergütungsanspruch einen Missbrauch nicht entgegenhalten; ihre Verpflichtung zur Erfüllung des Honoraranspruchs der Klägerin folgt aus ihrer Bindung an Gesetz und Recht (*Art 20 Abs 3 GG; zur Gesetzesbindung der KÄV als Körperschaft des öffentlichen Rechts vgl auch zB BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 27 S 199*).

- 11 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Danach hat die Beklagte auch die Kosten des von ihr ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 12 3. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz und im vorangegangenen Revisionsverfahren und ist von keinem Beteiligten in Frage gestellt worden (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

